



Landkreis
Börde

Aufhebungsverfügung

der Ausführungsrichtlinie für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe vom 01.08.2019

Der Landkreis Börde ist gemäß SGB II, SGB XII und AsylbLG sachlich für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 3 Abs. 4 AsylbLG zuständig. Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG wurde im Sinne des § 13 Abs. 4 BKGG vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt auf den Landkreis Börde übertragen. Das Jobcenter erbringt die Leistungen für die Anspruchsberechtigten nach dem SGB II.

Die Ausführungsrichtlinie für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe vom 01.08.2019 wird zum 01.02.2026 aufgehoben.

Die Ausführungsrichtlinie bezieht sich ausschließlich auf die in den Gesetzen genannten Rechtvorschriften. Die rechtliche Bewertung von Sachverhalten in den verschiedenen Rechtsgebieten erfolgt einheitlich auf Grundlage der Bewertungskriterien *der vom Land erfolgten Ausführungen und Hinweise* sowie den nachstehenden Kommentaren, die unter Beck-online abgerufen werden können:

Mergler/Zink:
Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil I: SGB II,

Kommentar SGB XII:
Sozialrecht; Gebhardt, Rolfs/Giesen/Kreikebaum/Udsching,
§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Die Ausführungsrichtlinie vom 01.08.2019 tritt folglich ab dem 01.02.2026 ersatzlos außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Börde.

Haldensleben, den*16.01.2026*.....

i.V. Dene
Stichnoth
Landrat

